





















Zitat aus der Eignungsempfehlung	Kann ich der Aussage zustimmen?	Begründung / Kommentar
1. Die CONDOR-Berufsunfähigkeitsversicherung mit Teilzeitklausel eignet sich besonders für Menschen, die in Zukunft eine Teilzeitbeschäftigung nicht ausschließen können.	 	Trotz der aktuell noch fehlenden Alternativen im Markt, würde ich der Aussage nur sehr bedingt, wegen der Deckungslücken, der möglichen Nachteile und den aufgezeigten Interpretationsspielräumen, zustimmen.
2. Die in der deutschen Berufsunfähigkeitsversicherung bisher erste und einmalige Teilzeitklausel der CONDOR schließt eine eklatante, aber von Wenigen erkannte, Lücke im Versicherungsschutz.	 	Nein, die „Teilzeitfalle“ wird, wie aufgezeigt, von der Condor Teilzeitklausel in sehr vielen Fällen nicht geschlossen. Dass die Condor nicht als erster Anbieter eine Teilzeitklausel auf den deutschen Markt gebracht hat, war bei Erstellung der Aussage dem Autor wohl noch nicht bekannt.
3. Für Menschen, die in Teilzeit gehen, bleibt nach der CONDOR-Teilzeitklausel die höchste vertraglich oder gesetzlich fixierte wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.	 	Nein, das gilt nur für Menschen, die die Voraussetzungen der Klausel auch erfüllen (z.B. nur abhängig Beschäftigte, nur bei Reduzierung der Arbeitszeit nach Vertragsbeginn usw.)
4. Eine solche Klausel ist mit dem geltenden Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung (§ 172-174 Versicherungsvertragsgesetz) vereinbar, weil vom Leitbild der Berufsunfähigkeitsversicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers abgewichen wird.	 	Die Aussage ist nur teilweise richtig, da <ul style="list-style-type: none"> die Klausel auch zum Nachteil des Kunden wirken kann was aber <ul style="list-style-type: none"> aufgrund von § 175 VVG die Zulässigkeit nicht in Frage stellt.
5. Die CONDOR-Teilzeitklausel sorgt - erstmals- dafür, dass Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht diskriminiert sondern gleichbehandelt werden.	 	Die Aussage ist nur teilweise richtig, da die Klausel <ul style="list-style-type: none"> auch zum Nachteil des Kunden wirken kann und neue gefühlte Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen in der BU-Leistungsprüfung bewirken kann
6. Teilzeitbeschäftigte erhalten, nach der CONDOR-Teilzeitklausel, die versprochene Leistung, wenn sie mindestens zu 50 % außer Stande sind, ihren zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen.	 	Die Aussage ist nur teilweise richtig, da die Klausel auch genau das Gegenteil bewirken kann
7. Die 50 % Grenze bezieht sich -anders als bei allen anderen BU-Versicherungen nicht auf die Teilzeit (z. B. 20 Stunden wöchentlich), sondern auf die bisher höchste wöchentliche Arbeitszeit (z. B. 40 Stunden).	 	Die Aussage ist nur teilweise richtig, da <ul style="list-style-type: none"> alle einschränkenden Voraussetzungen der Klausel für deren Wirksamkeit erfüllt sein müssen und andere Tarife z.B. über die Hausfrauenklausel (siehe II Nr.1 Tabellenzeile 5) zu dem gleichen oder sogar besseren Ergebnissen kommen können die maßgebliche Arbeitszeit muss vertraglich oder gesetzlich fixiert sein (z.B. keine Berücksichtigung von Überstunden möglich)
8. Die CONDOR-Berufsunfähigkeitsversicherung leistet folglich auch dann, wenn die versicherte Person noch in der Lage ist ihre Tätigkeit in Teilzeit (z. B. 20 Stunden wöchentlich) auszuüben, aber nicht mehr in der Lage wäre die (frühere) Vollzeitbeschäftigung (z.B. 40 Stunden wöchentlich) auszuüben.	 	Die Aussage ist nur teilweise richtig, da alle einschränkenden Voraussetzungen der Klausel für deren Wirksamkeit erfüllt sein müssen.
9. Die Teilzeitklausel der CONDOR verhindert somit, dass die versicherte Person, nur deshalb keinen Versicherungsschutz hat, weil sie sich für Teilzeit (z. B. Elternzeit oder Pflegezeit) entschieden hat.	 	Die Aussage ist nur teilweise richtig, da <ul style="list-style-type: none"> alle einschränkenden Voraussetzungen der Klausel für deren Wirksamkeit erfüllt sein müssen und andere Versicherer teilweise z.B. über die Hausfrauenklausel (siehe II Nr.1 Tabellenzeile 5) zu dem gleichen oder sogar einem besseren Ergebnis kommen können die Klausel auch genau das Gegenteil bewirken kann
10. Die Teilzeitfrage wird in Zukunft immer wichtiger und für die Lebensplanung relevanter werden. Neben der Eltern- und Pflegezeit (Stichwort: überalternde Gesellschaft!) wird es auch zunehmend Teilzeitjobs durch Digitalisierung geben. Im Grunde benötigt jeder die Teilzeitklausel, weil niemand weiß, wie sich die Arbeitsverhältnisse in den nächsten Jahrzehnten genau entwickeln werden. Das gilt auch für Selbstständige .	 	Die Aussage ist richtig und hebt die Notwendigkeit der Bereitstellung der Klausel für Selbstständige hervor. Dass die Condor-Teilzeitklausel für Selbstständige nicht zur Verfügung steht, wird dem Leser der Empfehlung nicht mitgeteilt.